

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Neustädter Passage 15  
06122 Halle (Saale)

Halle(Saale), 22.01.2025

Tel. 0345-6912-0

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**  
**Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem**  
**Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG**  
**Sonderungsplan-Nr. V25-8002396-2023**

**In der Stadt Naumburg (Saale), Gemarkung Naumburg, Flur 40, Flurstück 147/7** ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz) vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) - jeweils in der gültigen Fassung - eingeleitet worden.

Hierdurch werden Verkehrsflächen und andere öffentlich genutzten privaten Grundstücke an den öffentlichen Nutzer übertragen. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt.

Der **Entwurf des Sonderungsplanes** sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen liegen

**vom 17.02.2025 bis 16.03.2025**

während der Öffnungszeiten im **Geokompetenz-Center** des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, **Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)** zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo., Mi., Do., Fr.	von 8.00 bis 13.00 Uhr
Di.	von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen einsehen und Einwände gegen die Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das Gleiche gilt für Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder von Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind nur bei der Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez. Matthias Schmidt